wetzikon

Parlament

Beschlussprotokoll der 76. Sitzung des Parlaments

vom 5. September 2022, 19.00 Uhr
im Stadthaus, Saal

Vorsitz	Stefan Burch, Präsident
Anwesend	29 Mitglieder des Parlaments
Protokoll	Franziska Gross, Parlamentsschreiberin
Entschuldigt	Linus Fivian, Parlamentsmitglied Joel Hoff, Parlamentsmitglied Roger Hutter, Parlamentsmitglied Marco Müller, Parlamentsmitglied Rolf Zimmermann, Parlamentsmitglied Christoph Wachter, Parlamentsmitglied

Die Sitzungen werden zusätzlich durch Audioaufnahmen protokolliert. Die Audioprotokolle und die Sitzungsunterlagen sind auf der Website des Parlaments verfügbar.

Traktanden

1. Mitteilungen des Präsidenten
2. Genehmigung der Traktandenliste
3. 22.02.05 Interpellation Roger Hutter (SVP): Pilotversuch mit E-Trottinetts – wozu?
4. 22.02.06 Interpellation Philipp Zopp (SVP): Notfallplan Blackout (Stromausfall)
5. 22.06.12 Kreditabrechnung Ferienhaus Canetg, Sanierung Dach und Sanitäranlagen
6. 22.06.10 Teilrevision Gebührenverordnung (17. Energie- und Wasserversorgung)
7. 21.03.06 Postulat Gerhard Schwabe (GLP): Vergabe von Mandaten nur bis Ende Amtszeit
8. 20.03.09 Postulat Fachkommission II: Herberge Sportanlage Meierwiesen

1. Mitteilungen des Präsidenten

Dem Parlament wurde seit der letzten Parlamentssitzung folgendes *parlamentarisches Geschäft* zugestellt:

- 22.06.13 Bauabrechnung Usterstrasse (Halden- bis Weststrasse)

Seit der letzten Parlamentssitzung wurden keine Anfragen eingereicht oder beantwortet.

2. Genehmigung der Traktandenliste

Das Parlament stimmt dem Antrag von Parlamentsmitglied Philipp Zopp (SVP) zu, Traktandum 3 "22.02.05 Interpellation Roger Hutter (SVP): Pilotversuch mit E-Trottinetts – wozu?" auf die nächste Parlamentssitzung zu verschieben, und genehmigt die angepasste Traktandenliste.

2.1 Fraktionserklärung

Fraktionserklärung von Raphael Zarth (GP) für die GP-Fraktion zum Hitzesommer 2022.

3. 22.02.05 Interpellation Roger Hutter (SVP): Pilotversuch mit E-Trottinetts – wozu?

Das Parlament verschiebt das Traktandum auf die nächste Parlamentssitzung.

4. 22.02.06 Interpellation Philipp Zopp (SVP): Notfallplan Blackout (Stromausfall)

Begründung durch den Interpellanten.

5. 22.06.12 Kreditabrechnung Ferienhaus Canetg, Sanierung Dach und Sanitäranlagen

Das Parlament genehmigt gemäss Antrag der Rechnungsprüfungskommission die Kreditabrechnung für die Sanierung des Dachs und der Sanitäranlagen im Ferienhaus Canetg mit Ausgaben von brutto 474'074.25 Franken bzw. Minderkosten von 925.75 Franken bzw. 0.20 %.

6. 22.06.10 Teilrevision Gebührenverordnung (17. Energie- und Wasserversorgung)

Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon vom 1. Januar 2018

Antrag des Stadtrats vom 4. Mai 2022 (Änderungen gegenüber geltender Gebührenverordnung blau markiert)	**Antrag der Fachkommission I vom 14. Juli 2022** (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat grün markiert)	**Beschluss des Parlaments**
Art. 70 Abgabe an das Gemeinwesen ~~für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens an das Gemeinwesen~~ [1] ~~Für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Strom- und Gasversorgung erhebt die Stadt Wetzikon von den Stadtwerken eine Abgabe.~~ Die Stadt Wetzikon erhebt auf der Strom- und Gasversorgung eine Abgabe an das Gemeinwesen.	**Art. 70 Abgabe an das Gemeinwesen** [1] Die Stadt Wetzikon erhebt auf der Strom- und Gasversorgung eine Abgabe an das Gemeinwesen.	**Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.**

Antrag des Stadtrats vom 4. Mai 2022 (Änderungen gegenüber geltender Gebührenverordnung blau markiert)	**Antrag der Fachkommission I vom 14. Juli 2022** (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat grün markiert)	**Beschluss des Parlaments**
[2] Die Abgabe setzt sich wie folgt zusammen: a. Im Bereich der Elektrizitätsversorgung CHF 2.90 pro Monat und Zähler (exkl. MWST) b. Im Bereich der Gasversorgung CHF 2.90 pro Monat und Zähler (exkl. MWST) Die Ansätze können durch Beschluss des Stadtrats jeweils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden und sind öffentlich bekannt zu machen. [3] Die Stadtwerke sind berechtigt, die Abgabe auf die Endverbraucherinnen und Energieverbraucher zu überwälzen. [4] Die Abgabe ist nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen. [5] Die Ablieferung der Abgabe an die Stadt Wetzikon erfolgt durch die Stadtwerke jährlich per Ende Januar des folgenden Geschäftsjahres. [6] Abgabeanteile, die durch Verlustscheine oder Konkurs nicht einbringbar sind, werden in Abzug gebracht.	[2] Die Abgabe setzt sich wie folgt zusammen: a. Im Bereich der Elektrizitätsversorgung CHF 2.90 pro Monat und Zähler (exkl. MWST) b. Im Bereich der Gasversorgung CHF 2.90 pro Monat und Zähler (exkl. MWST) Die Ansätze können durch Beschluss des Stadtrats jeweils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden und sind öffentlich bekannt zu machen. [3] Die Stadtwerke sind berechtigt, die Abgabe auf die Endverbraucherinnen und Energieverbraucher zu überwälzen. [4] Die Abgabe ist nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen. [5] Die Ablieferung der Abgabe an die Stadt Wetzikon erfolgt durch die Stadtwerke jährlich per Ende Januar des folgenden Geschäftsjahres. [6] Abgabeanteile, die durch Verlustscheine oder Konkurs nicht einbringbar sind, werden in Abzug gebracht.	
Art. 71 Art und Gegenstand der Gebühren und Entgelte, Grundsätze der Bemessung und Kreis der gebührenpflichtigen Personen ~~Arten und Bemessungsgrundlagen für Gebühren und Entgelte~~ [1] Die Stadtwerke erheben Gebühren und Entgelte nach den Prinzipien der Eigenwirtschaftlichkeit und Kostendeckung für: a. die Erschliessung und den Anschluss an die öffentlichen Versorgungsanlagen für Energie, Wasser und Kommunikation; b. die Nutzung und den Gebrauch der öffentlichen Netz- resp. Versorgungsanlagen für Energie, Wasser und Kommunikation; c. den Bezug von Energie für die Grundversorgung und Wasser.	**Art. 71 Art und Gegenstand der Gebühren und Entgelte, Grundsätze der Bemessung und Kreis der gebührenpflichtigen Personen** [1] Die Stadtwerke erheben Gebühren und Entgelte nach den Prinzipien der Eigenwirtschaftlichkeit und Kostendeckung für: a. die Erschliessung und den Anschluss an die öffentlichen Versorgungsanlagen für Energie, Wasser und Kommunikation; b. die Nutzung und den Gebrauch der öffentlichen Netz- resp. Versorgungsanlagen für Energie, Wasser und Kommunikation; c. den Bezug von Energie für die Grundversorgung und Wasser.	**Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I und des Stadtrats angenommen.**

Antrag des Stadtrats vom 4. Mai 2022 (Änderungen gegenüber geltender Gebührenverordnung blau markiert)	**Antrag der Fachkommission I vom 14. Juli 2022** (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat grün markiert)	**Beschluss des Parlaments**
[2] Für die Festlegung der Gebühren gelten unter Vorbehalt bundesrechtlicher Bestimmungen folgende Bemessungsgrundlagen: a. Die Gebührentarife sind unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen für die jeweils erbrachten Leistungen so zu bemessen, dass die daraus resultierenden Einnahmen die Aufwendungen für die Verwaltung, den Betrieb und Unterhalt decken sowie die risikoadäquate Kapitalverzinsung, vorgeschriebene Abschreibungen und die erforderlichen Einlagen in Reserven zulassen. Sie können auch pauschal erhoben werden. b. Die geschuldeten Gebühren sind, unter Berücksichtigung der den jeweiligen Kundenkategorien zugerechneten Kosten, insbesondere der Einstandspreise für Energie und Wasser, der Teuerung und der Benutzerstrukturen, gesetzeskonform im Grundsatz verursachergerecht und unter Wahrung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips zu ermitteln. Ökologische Förderprogramme bleiben vorbehalten. [3] Für die übrigen Leistungen verrechnen die Stadtwerke wettbewerbsfähige Entgelte. [4] Abgabepflichtig sind: a. Bei einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträgen: die Eigentümerinnen / Eigentümer der angeschlossenen Installationen; b. Bei Energie- und Wasserlieferungen: die Eigentümerinnen / Eigentümer, bei Miet- und Pachtverhältnissen die Mieterinnen / Mieter bzw. die Pächterinnen/Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Installationen, deren Energie- und Wasserverbrauch	[2] Für die Festlegung der Gebühren gelten unter Vorbehalt bundesrechtlicher Bestimmungen folgende Bemessungsgrundlagen: a. Die Gebührentarife sind unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen für die jeweils erbrachten Leistungen so zu bemessen, dass die daraus resultierenden Einnahmen die Aufwendungen für die Verwaltung, den Betrieb und Unterhalt decken sowie die risikoadäquate Kapitalverzinsung, vorgeschriebene Abschreibungen und die erforderlichen Einlagen in Reserven zulassen. Sie können auch pauschal erhoben werden. b. Die geschuldeten Gebühren sind, unter Berücksichtigung der den jeweiligen Kundenkategorien zugerechneten Kosten, insbesondere der Einstandspreise für Energie und Wasser, der Teuerung und der Benutzerstrukturen, gesetzeskonform im Grundsatz verursachergerecht und unter Wahrung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips zu ermitteln. Ökologische Förderprogramme bleiben vorbehalten. [3] Für die übrigen Leistungen verrechnen die Stadtwerke wettbewerbsfähige Entgelte. [4] Abgabepflichtig sind: a. Bei einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträgen: die Eigentümerinnen / Eigentümer der angeschlossenen Installationen; b. Bei Energie- und Wasserlieferungen: die Eigentümerinnen / Eigentümer, bei Miet- und Pachtverhältnissen die Mieterinnen / Mieter bzw. die Pächterinnen/Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Installationen, deren Energie- und Wasserverbrauch	

Antrag des Stadtrats vom 4. Mai 2022 (Änderungen gegenüber geltender Gebührenverordnung blau markiert)	Antrag der Fachkommission I vom 14. Juli 2022 (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat grün markiert)	Beschluss des Parlaments
über Messeinrichtungen der Stadtwerke erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. c. Bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach übergeordnetem Recht schuldet die Eigenverbrauchsgemeinschaft die wiederkehrenden Entgelte. [5] Die Tarife und Entgelte können jederzeit oder im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unter vorheriger Publikation geändert werden. Die Publikation muss die Begründung der Kostenveränderungen, die zu Erhöhungen oder Senkungen geführt haben, enthalten.	über Messeinrichtungen der Stadtwerke erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. c. Bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach übergeordnetem Recht schuldet die Eigenverbrauchsgemeinschaft die wiederkehrenden Entgelte. [5] Die Tarife und Entgelte können jederzeit oder im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unter vorheriger Publikation geändert werden. Die Publikation muss die Begründung der Kostenveränderungen, die zu Erhöhungen oder Senkungen geführt haben, enthalten.	
Ziff. 3 Dispo Antrag Die Inkraftsetzung erfolgt nach der Beschlussfassung im Parlament bzw. nach Ablauf des fakultativen Referendums auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt.	**Inkrafttreten** **Art. 80** [1] Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft [2] Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom [DATUM Parlamentsbeschluss] dieser Verordnung.	**Kein weiterer Antrag. Somit ist der Antrag der Fachkommission I angenommen.**

Das Parlament genehmigt einstimmig bei einer Enthaltungen die Teilrevision der Gebührenverordnung (Art. 70, 71 und 80) gemäss Synopse der Fachkommission I.

7. 21.03.06 Postulat Gerhard Schwabe (GLP): Vergabe von Mandaten nur bis Ende Amtszeit

Das Parlament stimmt dem Bericht des Stadtrats zu und schreibt das Postulat ab.

8. 20.03.09 Postulat Fachkommission II: Herberge Sportanlage Meierwiesen

Das Parlament stimmt dem Ergänzungsbericht des Stadtrats nicht zu und schreibt das Postulat nicht ab.

Parlament

Stefan Burch
Präsident

Franziska Gross
Parlamentsschreiberin